Satzung der Gemeinde Nordharz

über eine

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32

„Gräfin Dietrichsbreite“

Präambel

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2026 (BGBl. I S. 226) m.W.v. 29.07.2026 und das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Gräfin Dietrichsbreite“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 32 „Gräfin Dietrichsbreite“ und befindet sich zwischen den Orten Stapelburg und Veckenstedt, begrenzt im Norden und Osten von der A 36, im Westen von der L 88 und im Süden von der K 1332.

Die Veränderungssperre betrifft die Flurstücke 6, 23, 26, 24 und 25 der Flur 15 in der Gemarkung Stapelburg und die Flurstücke 9, 46, 56, 55, 54, 53, 145 und 47 der Flur 9 in der Gemarkung Veckenstedt. Die genaue Abgrenzung ist der dem Beschluss beigefügten Planskizze zu entnehmen.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich nach § 2 dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
   Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
   - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
   - Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigemde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich nach § 2 der Bebauungsplans Nr. 32 „Gräfin Dietrichsbreite“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Veränderungssperre.

Nordharz, OT Wasserleben, den _____

Fröhlich

Bürgermeister